

# LIZENZNUTZUNGSBEDINGUNGEN

## FÜR

## ALFA 3.0

### WKO Oberösterreich - Alle Fristen im Arbeitnehmerschutz

#### 1. Grundsätzliches

##### 1.1.

ALFA ist eine Rechtsdatenbank, die alle wichtigen Vorschriften zu Prüfpflichten aus dem Bereich Technischer ArbeitnehmerInnenschutz enthält.

Jede übermittelte Version enthält die gesetzlichen Bestimmungen zu dem in der jeweiligen Version angegebenen Stichtag.

Diese Lizenznutzungsbedingungen finden für die Software ALFA 3.0 in der jeweils vom Kunden bestellten Versionsbezeichnung Anwendung. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich behält sich vor, diese Lizenznutzungsbedingungen zu ändern, sie anzupassen oder auf welche Art immer zu aktualisieren. Die jeweils geltende Version der Lizenznutzungsbedingungen für ALFA 3.0 ist im Service-Center der Wirtschaftskammer Oberösterreich erhältlich und kann bei diesem auch kostenlos angefordert werden. Es gilt die dort jeweils aufliegende Fassung der Lizenznutzungsbedingungen.

1.2. Diese Lizenznutzungsbedingungen gelten für alle entgeltlichen Lizenzverträge in Bezug auf ALFA 3.0, welche von der Wirtschaftskammer Oberösterreich mit Unternehmen als Kunden geschlossen werden. Der Kunde wird mit Einlangen seines unterschriebenen Bestellformulars bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder mit Übernahme der Datenträger mit dem Produkt ALFA 3.0, jedenfalls aber mit der Installation von ALFA 3.0 auf seinen Rechnern oder seiner Hardware, zum Lizenznehmer im Sinne dieser Lizenznutzungsbedingungen und akzeptiert dieselben vollinhaltlich.

1.3. Vertragsbestandteile sind diese Lizenznutzungsbedingungen, die jeweils geltende Preisliste sowie die der jeweils bestellten ALFA 3.0 Version betreffenden Benutzerdokumentation sowie Installationshinweise und/oder Leistungsbeschreibungen.

## **2. Lizenzgeber und Lizenznehmer**

### **2.1. Lizenzgeber**

Lizenzgeber von ALFA 3.0 ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz.

Alle Rechte an ALFA 3.0 und der dazugehörigen Dokumentation gehören der Wirtschaftskammer Oberösterreich (oder einem Drittlieferanten der die Wirtschaftskammer Oberösterreich zur Unterlizenzierung gemäß diesem Vertrag berechtigt hat).

### **2.2. Lizenznehmer**

Lizenznehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die ALFA 3.0 zu betrieblichen Zwecken bestellt, übernimmt oder tatsächlich verwendet.

## **3. Leistungsgegenstand**

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich liefert ALFA 3.0 ausschließlich auf USB-Datenträger samt Bedienungsanleitung, Installationshinweisen und der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Software entspricht dem jeweiligen Stand der Technik und kann auch Folgeversionen sowie Korrekturstände beinhalten. Dadurch wird vom Lizenzgeber jedoch keine Garantie hinsichtlich der ordentlichen Funktionsweise oder der Fehlerfreiheit abgegeben.

### **3.1. Kundensupport**

Bei allgemeinen Fragen über den Leistungsumfang und den Nutzen von ALFA sowie inhaltlichen Fragen zum Thema Arbeitnehmerschutz oder einzelnen Bestimmungen wenden Sie sich bitte an das Service-Center der WKO Oberösterreich (T:05 90909-3635, E: [alfa@wkoee.at](mailto:alfa@wkoee.at)).

Hinsichtlich EDV-technischer Fragen, sofern dies die Systemanforderungen von ALFA nicht klären, verpflichtet sich der Nutzer, sich direkt an Kanzian Engineering & Consulting GmbH (KEC) (alfa@kec.at) zu wenden; diesbezügliche Inanspruchnahmen von Diensten von KEC begründen ausschließlich eine Rechtsbeziehung zwischen Nutzer und KEC. Eine Haftung seitens der WKO Oberösterreich für diese von KEC erbrachten Leistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **4. Umfang des Lizenznutzungsrechtes**

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, entgeltliche, persönliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software im Objektcode gemäß der Dokumentation, in unveränderter Form zu nutzen. Eine Lizenz der ALFA 3.0 Standard Edition berechtigt Sie ALFA 3.0 auf maximal 2 Computern, eine Lizenz der ALFA 3.0 Business Edition auf maximal 5 Computern in Ihrem Betrieb zu installieren. Der Lizenznehmer führt ALFA 3.0 in seinem Betrieb selbst ein. Der Lizenznehmer darf die Software nur vervielfältigen und bearbeiten, soweit dies für die dokumentationsgemäße Benutzung der jeweiligen ALFA 3.0 Version durch den Lizenznehmer auf einem System erforderlich ist. Darüber hinaus ist er berechtigt, von der Software Kopien für Zwecke der Datensicherstellung herzustellen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Bearbeitung der Software sowie jegliche Vervielfältigung oder Bearbeitung der Dokumentation derselben oder der Inhaltsdaten ist unzulässig.

#### **5. Besondere Beschränkungen des Nutzungsrechtes**

Dem Lizenznehmer ist es insbesondere untersagt,

- a) über den im Punkt 4. beschriebenen erlaubten Nutzungsumfang hinaus Kopien der Software ganz oder auszugsweise auf gleichen oder anderen Datenträgern anzufertigen,
- b) die Software abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu entkompilieren oder zu disassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche

Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen,

c) die Software für eine betriebliche und/oder kommerzielle Nutzung an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleasen oder in irgendeiner anderen Form kommerziell zu verwerten. Dies gilt auch für Kopien der Software, gleichgültig, auf welche Weise diese angefertigt wurden.

**5.1.** Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers ist weiters dahingehend eingeschränkt, dass es dem Lizenzgeber vorbehalten ist, Änderungen, Anpassungen, Ergänzungen oder Modifikationen, welcher Art auch immer, der vertragsgegenständlichen ALFA 3.0 Versionen vorzunehmen. Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Lizenznehmer gekaufte Version.

## **6. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte**

Die uneingeschränkten Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte für die ALFA 3.0 Versionen verbleiben bei dem Lizenzgeber.

Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos, Inhaltsdaten und andere Darstellungsformen innerhalb der Software und Inhalte.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Dritte aufgrund einer behaupteten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die Verwendung der Software oder Dokumentation durch den Lizenznehmer Ansprüche gegen diesen geltend machen.

## **7. Entgelte und Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt**

**7.1.** Sämtliche Entgelte und Preise sind der jeweils geltenden, bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich erhältlichen Preisliste zu entnehmen und verstehen sich exklusive der

gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben. Zahlungsort ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers: Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz.

**7.2.** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen – welcher Art auch immer – gegenüber dem Lizenzgeber mit seiner Verpflichtung zur Bezahlung der Leistungen aus diesem Vertrag aufzurechnen, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber schriftlich anerkannt worden.

**7.3.** Sämtliche Rechte des Lizenznehmers, insbesondere sämtliche Nutzungsrechte gemäß Punkt 4. werden erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgegenständlichen Entgelte erworben. Sämtliche ALFA 3.0 Versionen samt den zu ihrer Versendung und Installation an den Lizenznehmer übergebenen Datenträger und sonstigen Dokumente verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Lizenzgebers.

## **8. Haftung und Gewährleistung**

**8.1.** Die Gewährleistung für Fehler der Software, d.h. für Abweichungen von der Leistungsbeschreibung besteht ausschließlich in der Verpflichtung des Lizenzgebers zur Lieferung der mangelfreien Software, insbesondere in Form von Korrektursoftware oder Folgeversionen, soweit diese schon beim Lizenzgeber vorhanden und für den Vertrieb freigegeben sind. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten, vom Lizenznehmer übernommenen Korrekturstand oder der jeweils letzten übernommenen Korrektursoftware auftritt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der Software an den Lizenznehmer und beträgt ein Jahr. Eine darüber hinausgehende zeitliche oder inhaltliche Gewährleistung ist einvernehmlich ausgeschlossen.

**8.2.** Der Lizenzgeber haftet darüber hinausgehend nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an den Lizenznehmer überlassenen Informationen, Dokumentationen,

Inhaltsdaten und sonstigen Informationen. Auch haftet der Lizenzgeber nicht für den störungsfreien Betrieb von ALFA 3.0 in der Zielumgebung des Lizenznehmers.

**8.3.** Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden – wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit – außer bei Personenschäden – wird mit € 1.500,- betragsmäßig begrenzt. Der Lizenzgeber haftet weiters nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Dritt- oder Folgeschäden, verloren gegangene Daten oder höhere Gewalt. Allgemein gilt, dass der Lizenzgeber im Rahmen vorgenannter Bestimmungen auch nur dann haftet, sofern es sich um typische Schäden unter Berücksichtigung der Höhe des Entgeltes und des Charakters des Geschäftes handelt.

**8.4.** Der Lizenzgeber übernimmt weiters keine Haftung für verloren gegangene Daten. Der Lizenznehmer wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er von den auf seinem Computer befindlichen Daten regelmäßig in ausreichenden Zeitabständen (in der Regel täglich) Sicherungskopien anzufertigen hat. Tut er dies nicht, verstößt er gegen seine Schadensminderungspflicht. Der Lizenzgeber haftet – sofern überhaupt – jedenfalls nicht für infolge dieses Verstoßes entstandene Schäden.

**8.5.** Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nicht in gefährlicher Umgebung einsetzen darf, die fehlerfreien Betrieb voraussetzt (Hochrisikoaktivitäten, wie beispielsweise Betrieb von Kernkrafteinrichtungen, Waffensysteme, Luftfahrtnavigations- oder Kommunikationssysteme, Telekommunikationssysteme oder lebenserhaltende Maschinen, Krankenhäuser und ähnliches). Tut er dies dennoch, verstößt er ebenfalls gegen seine Schadensminderungspflicht, wobei der Lizenzgeber – sofern überhaupt – jedenfalls nicht für infolge dieses Verstoßes entstandene Schäden haftet.

**8.6.** Weiters übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung dafür, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und/oder mit dem mit der beim Lizenznehmer

vorhandenen Hard- und/oder Software fehlerfrei zusammenarbeitet. Es obliegt dem Lizenznehmer, zu prüfen, ob das Produkt seinen Anforderungen entspricht.

## **9. Vertragsdauer und Beendigung**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Einlangen des unterschriebenen Bestellformulars bei der WKO Oberösterreich, der Übernahme der Datenträger oder Installation der Programme auf den Hardwaresystemen des Lizenznehmers und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Jede übermittelte Version enthält die gesetzlichen Bestimmungen zu dem in der jeweiligen Version angegebenen Stichtag.

Die WKO Oberösterreich beabsichtigt, eine Aktualisierung zumindest einmal jährlich anzubieten. Der Lizenznehmer kann weitere ALFA 3.0 Versionen (Upgrade) gegen Entgelt erwerben und schließt dadurch neue Verträge zu den jeweils für diese geltenden Lizenznutzungsbedingungen ab.

Eine Aktualisierung muss also vom Nutzer gesondert beauftragt werden und wird gesondert verrechnet. Kein Aktualisierungsangebot erfolgt dann, wenn es keine relevanten gesetzlichen Neuerungen gibt.

Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers endet automatisch, jedenfalls jedoch mit Einlangen des Aufforderungsschreibens des Lizenzgebers, wenn der Lizenznehmer gegen diese Lizenznutzungsbedingungen verstößt und sein vertragswidriges Verhalten trotz Aufforderung des Lizenzgebers zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes binnen angemessener Frist nicht entspricht. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Lizenznehmer verpflichtet, ALFA 3.0 auf seinen Hardwaresystemen zu deinstallieren und zusammen mit sämtlichen Kopien, dem vollständigen schriftlichen Material einschließlich sämtlicher Kopien an den Lizenzgeber ohne Aufforderungen desselben auszufolgen oder nachweislich zu vernichten. Der Beweis für die Vernichtung obliegt dem Lizenznehmer.

Insbesondere die Bestimmungen über die Nutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen, Lizenzübertragungen, Haftungsbeschränkungen, Vertraulichkeit, Nachprüfung der

Vertragserfüllung bleiben auch bei Kündigung oder Ablauf des Vertrages in Kraft und gelten auch nach der Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fort.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

### **10.1. Formgebundenheit**

Es gelten ausschließlich die jeweils geltenden Lizenznutzungsbedingungen für die ALFA 3.0 Versionen der WKO Oberösterreich. Es existieren keine mündlichen Nebenabreden. Alle weiteren oder von diesen Lizenznutzungsbedingungen abweichenden vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in jeweils zwei Ausfertigungen erstellt werden, wobei jedem Vertragspartner ein Exemplar auszustellen ist. Gleiches gilt für die Vereinbarung, von der Schriftform abweichen zu wollen. Alle zukünftigen Änderungen und/oder Ergänzungen müssen einen Hinweis auf den entsprechenden Lizenzvertrag (Lizenznutzungsbedingungen) beinhalten und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

### **10.2. Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass einzelnen Bestimmungen dieser Lizenznutzungsbedingungen oder der aufgrund dieser Lizenznutzungsbedingungen geschlossenen weiteren Vereinbarungen nichtig, undurchführbar oder unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Wirksamkeit dieser Lizenznutzungsbedingungen sowie der auf seiner Basis geschlossenen Vereinbarungen und der übrigen wirksamen Bestimmungen nicht. Die nichtigen, undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmungen werden nach der Verkehrssitte und dem hypothetischen Willen der Vertragsteile, welcher sich insbesondere aus der Geschäftsbeziehung und aus der Natur des Geschäftes ergibt, in rechtsgültige, wirksame und durchführbare Bestimmungen umgedeutet und interpretiert.

### **10.3. Ausschluss AGB des Lizenznehmers**



Auf diese Lizenznutzungsbedingungen und sämtliche, auf dessen Basis geschlossene Vereinbarungen finden allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers keine Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenznehmer ausdrücklich in Schriftstücken, Schreiben und/oder Vertragsformblättern auf deren ausschließliche Geltung verweist.

#### **10.4. Rechtsnachfolge**

Der Lizenzgeber ist berechtigt, auch ohne schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche auf Dritte zu übertragen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen Wechsel des oder der Eigentümer(s) schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber anzuzeigen.

Der Lizenznehmer ist darüber hinaus nur berechtigt, aufgrund dieses Vertrages erworbene Lizenzen auf ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einem Verkauf eines verbundenen Unternehmens oder einer Betriebseinheit des Beitrittsunternehmens oder von einem seiner verbundenen Unternehmen mit einer Fusion oder Ausgliederung auf einen nicht verbundenen Dritten zu übertragen, solange dem Lizenzgeber vorher vom Übernehmer in schriftlicher Form die Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen erklärt wird. Dies unter Angabe der Anzahl der übertragenen Lizenzen, Produkt und Version, des Namens, der Anschrift und der Einzelheiten der Kontaktpersonen des Übertragungsempfängers und jeglicher anderen Information, die dem Lizenzgeber vernünftigerweise zur Kenntnis zu bringen ist. Für sämtliche anderen Übertragungen von Lizenzen ist die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers erforderlich, wobei diese nicht ohne triftigen Grund verweigert werden kann.

#### **10.5. Rechtswahl**

Auf diese Lizenznutzungsbedingungen ist nur das Recht der Republik Österreich ausschließlich dessen Verweisungsnormen anwendbar.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

#### **10.6. Datenschutz/Zustimmung des Kunden**

Der Lizenznehmer als Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche, widerrufliche Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner an den Lizenzgeber übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Belange und erteilt hiermit auch im Sinne des § 107 TKG seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Werbesendungen durch den Lizenzgeber.

Stand November 2014